

GESETZLICHER ERWACHSENENVERTRETER

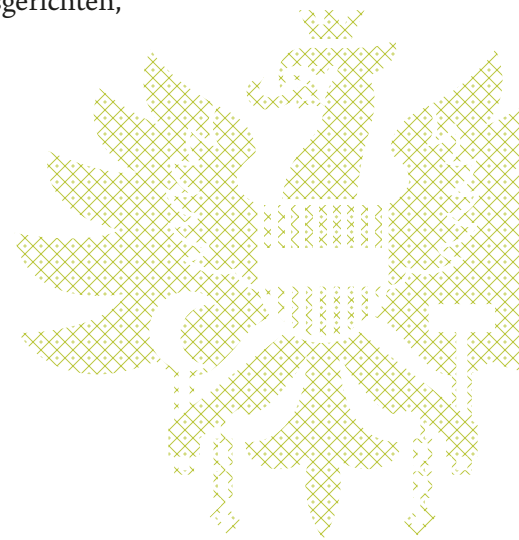
gemäß § 260 ff ABGB



Dr. Wiltrud Maria Frei
ÖFFENTLICHE NOTARIN

Nächste Angehörige können folgende Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens übernehmen, sollte jemand dazu selber nicht mehr in der Lage sein:

- Vertretung in Verwaltungsverfahren oder Verfahren vor Verwaltungsgerichten, zum Beispiel ein Antrag auf Pflegegeld oder auf Wohnbeihilfe;
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten, zum Beispiel: Verfügungen gegenüber der Bank;
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, zum Beispiel der Kauf eines Pflegebettes oder die Anstellung einer Pflegekraft
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren,
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen, zum Beispiel: Zustimmung zu einer Operation;
- Änderung des Wohnorts und Abschluss von Heimverträgen
- Vertretung in anderen personenrechtlichen Angelegenheiten, zum Beispiel Scheidung der betroffenen Person;
- Abschluss von nicht oben genannten Rechtsgeschäften, zum Beispiel Kauf eines Autos



Nächste Angehörige sind:

- Eltern,
- Großeltern,
- volljährige Kinder,
- Enkelkinder,
- Geschwister,
- Nichten und Neffen,
- Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Partner/in,
- Lebensgefährtin/Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt (seit drei Jahren) und
- Personen, die in einer *Erwachsenenvertreter-Verfügung* genannt sind.

Es können auch mehrere Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter eingetragen werden. Deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.



Die gesetzliche Erwachsenenvertretung beginnt mit der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis.

Für eine Registrierung müssen folgende Urkunden und Dokumente vorgelegt werden:

1. **Bescheinigung über das entsprechende Naheverhältnis des nächsten Angehörigen:**
 - Eltern – Geburtsurkunde des Vertretenen, allenfalls auch dessen Heiratsurkunde
 - Kinder – eigene Geburtsurkunde
 - Geschwister – eigene Geburtsurkunde und der zu vertretenden Person
 - Neffen/Nichten – eigene Geburtsurkunde, sowie der Eltern und der zu vertretenden Person
 - Ehegatte – Heiratsurkunde, Meldebestätigung für den vertretenden Ehegatten
 - eingetragener Partner – Partnerschaftsurkunde, eventuell auch Auszug/Abschrift aus dem Partnerschaftsbuch, Meldebestätigung für den vertretenden eingetragenen Partner
 - Lebensgefährtin – eidesstattliche Erklärung über die Lebenspartnerschaft mit der vertretenen Person (kann beim Notar errichtet werden) Meldebestätigung für den vertretenden Lebensgefährten
2. **Ein amtlicher Lichtbildausweis des nahen Angehörigen (Vertreter) sowie ein Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft des Vertretenen.**
3. **Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass der Vertretene gemäß § 268 ABGB seine Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann.**

Die Vertretung endet

- automatisch nach 3 Jahren;
- wenn die vertretene Person widerspricht und der Widerspruch im ÖZVV eingetragen wird.